STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister

NEUSTADT

am Rübenberge

26.01.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/021

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. -

Nutzung eines städtischen Wegegrundstückes, Flurstück 610/432, Flur 2, Gemarkung Helstorf, Kurze Bünte

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Kenntnis, dass den Eigentümern der Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 77/2, 77/3, 79/1 und 87/3, Gemarkung Helstorf, die Eintragung einer Baulast und die Nutzung des städtischen Wegegrundstückes "Kurze Bünte", Flurstück 610/432, Flur 2, Gemarkung Helstorf, gestattet wird.

Anlass und Ziele

Die Eigentümer der privaten Grundstücke 77/2 und 79/1, Flur 2, Gemarkung Helstorf, errichten auf ihren bebauten Grundstücken jeweils ein Carport. Mit der Eintragung einer Baulast soll die öffentliche Erschließung der Privatgrundstücke rechtlich sichergestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

einmalige Kosten: jährliche Folgekosten

Betrag: - keine -

Haushaltsjahr:

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	10.02.2015						
Verwaltungsausschuss	23.02.2015						
Rat	05.03.2015						

Begründung

Die Eigentümer der privaten Grundstücke 77/2 und 79/1, Flur 2, Gemarkung Helstorf, errichten auf ihren bebauten Grundstücken jeweils ein Carport.

Die Grundstücke 77/2 und 79/1, Flur 2, Gemarkung Helstorf, werden über das nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete, städtische Wegegrundstück "Kurze Bünte", Flurstück 610/432, Flur 2, Gemarkung Helstorf, erschlossen. Durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages wird die öffentliche Erschließung rechtlich gesichert.

Die Grundstücke 77/3 und 87/3, Flur 2, Gemarkung Helstorf, sind bereits über die Abbenser Straße erschlossen. Die Eigentümer möchten ihre Grundstücke auch von dem städtischen Wegegrundstück "Kurze Bünte", Flurstück 610/432, Flur 2, Gemarkung Helstorf, anfahren.

Es handelt sich um einen Vertrag mit einem Ratsmitglied gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG. Durch die Eintragung einer Baulast beträgt die Wertminderung des städtischen Grundstückes über 2.500 EUR. Der Rat ist somit zu beteiligen, da es sich laut Hauptsatzung gemäß § 3 Abs. 1 b) um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

keine

Finanzielle Auswirkungen

Eine Unterhaltungsverpflichtung der städtischen Wegefläche "Kurze Bünte" wird von den Eigentümern der Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 77/2, 77/3, 79/1 und 87/3, Gemarkung Helstorf zu 100 % übernommen.

So geht es weiter

Die Stadt Neustadt a. Rbge. schließt mit den Eigentümern der Grundstücke, Flur 2, Flurstücke 77/2, 77/3, 79/1 und 87/3, Gemarkung Helstorf, einen Gestattungsvertrag über die Nutzung des städtischen Wegegrundstückes "Kurze Bünte", Flurstück 610/432, Flur 2, Gemarkung Helstorf, ab, und bewilligt die Eintragung einer Baulast.

Fachdienst 91 - Immobilien -

Anlage

Lageplan